

Kleine Anfrage

Liechtensteinische Post AG

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Alexander Batliner

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 03. Oktober 2018

Am 30. November 2016 behandelte der Landtag den Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission zum Projekt «eSolutions» der Liechtensteinischen Post AG. Der damalige Vizeregierungschef Thomas Zweifelhofer wird im Protokoll mit folgenden Worten zitiert: «Eine Entscheidung betreffend die Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage ist noch nicht gefallen.» Darüber hinaus hat die Regierung gemäss Protokoll angekündigt, dass sie juristisch prüfen lassen werde, ob eine Klage Sinn mache beziehungsweise ob Haftungsvoraussetzungen gegeben seien. Hierzu folgende Fragen:

1. Was ist der aktuelle Stand in Bezug auf die juristische Aufarbeitung der Vorfälle hinsichtlich des Projektes «eSolutions» der Liechtensteinischen Post AG?
2. Was haben die im Rahmen der Debatte von November 2016 zum Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission erwähnten Prüfungen der Regierung für Ergebnisse hervorgebracht?
3. Im Rahmen der Debatte wurde von verschiedenen Klagen gesprochen. (Verantwortlichkeitsklagen, Haftungsklagen, Schadenersatzklagen, Organhaftungsklagen). Welche Art von Klage hat die Regierung geprüft und weshalb?
4. Welche Schlüsse zog die Regierung aus dieser Prüfung beziehungsweise welche Entscheide wurden dadurch in der Folge gefällt?
5. Welche Verjährungsfristen müssen eingehalten werden beziehungsweise bis wann wäre eine Klage überhaupt noch möglich?

Antwort vom 05. Oktober 2018

Zu Frage 1:

In der in der Frageeinleitung erwähnten Landtagsdebatte zum Bericht der PUK im November 2016 haben sich das zuständige Regierungsmitglied wie auch der Vorsitzende der PUK bezüglich der Frage einer Klageerhebung dahingehend geäußert, dass die Erfolgsaussichten einer Schadenersatzklage erfahrungsgemäss gering sein dürften. Weiter hat das zuständige Regierungsmitglied ausgeführt, dass die Regierung, gestützt auf die vorliegenden Berichte und Gutachten, rechtliche Vorabklärungen bezüglich der Chancen und Risiken einer Klage tätigen werde.

Die saubere juristische Aufarbeitung der Vergangenheit war der Regierung ein wichtiges Anliegen. Zu diesem Zweck wurden unter anderem folgende rechtliche Fragestellungen vertieft geprüft: Verantwortlichkeitsansprüche sowie Prozessaussichten und Kosten einer allfälligen Klage, Verjährungsfristen, Klagerecht des Landes gegen die D&O-Versicherung der Liechtensteinischen Post AG sowie Klagerecht des Landes als Mehrheitsaktionär. Aus Sicht der Regierung ist die juristische Aufarbeitung abgeschlossen. Darüber hinaus erfolgten rechtliche Abklärungen durch die Liechtensteinische Post AG. Ebenso nahm die Schweizerische Post als Minderheitsaktionär zur Sach- und Rechtslage Stellung.

Zu Frage 2:

Die vertieften Abklärungen zu den Klagemöglichkeiten der Regierung und den Prozessaussichten haben ergeben, dass in der vorliegenden Konstellation die Befugnis, über eine Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage gegen die ausgeschiedenen Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder zu entscheiden, beim Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post liegt. Falls die Gesellschaft auf die Geltendmachung verzichtet, könnte das Land lediglich den der Gesellschaft zugefügten Schaden und den Ersatz dieses Schadens zugunsten der Post einklagen. Hinsichtlich der Prozessaussichten haben die weiteren Abklärungen gezeigt, dass das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen, abgesehen von den indizierten Pflichtverletzungen, aufgrund der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf zentrale Sachverhaltselemente und einer allfälligen Beweiswürdigung durch ein Gericht fraglich und ein allfälliger Haftungsprozess in dieser Grössenordnung aufgrund der damit verbundenen Unwägbarkeiten und Beweisschwierigkeiten mit vielen Risiken behaftet ist.

Zu Frage 3:

Vorliegend geht es um eine Haftung der ehemaligen Organe der Liechtensteinischen Post AG aus Verantwortlichkeit nach Art. 218 ff. PGR, somit um eine Klage auf Schadenersatz aus Organhaftung, wobei der primäre Haftungsanspruch der geschädigten Gesellschaft, sprich der Liechtensteinischen Post AG, zusteht. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob die D&O-Versicherung der Liechtensteinischen Post AG vom Land direkt verklagt werden könnte.

Zu Frage 4:

In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist zum einen der Entscheid des Verwaltungsrats der Liechtensteinischen Post AG, von der Einreichung einer Klage abzusehen, dies im Wesentlichen aufgrund der Prozessrisiken in Bezug auf die Beweisbarkeit der Haftungsvoraussetzungen, der zu erwartenden hohen Kosten sowie des herausfordernden unternehmerischen Umfelds. Ebenso hat sich die Schweizerische Post als Minderheitsaktionär gegen die Einleitung gerichtlicher Schritte ausgesprochen. Zum anderen gilt es zu beachten, dass die D&O-Versicherung der Liechtensteinischen Post AG vom Land nicht direkt verklagt werden kann. Die in der Folge von der Regierung in die Wege geleiteten Vergleichsverhandlungen mit der D&O-Versicherung der Liechtensteinischen Post AG blieben erfolglos.

Nach Abwägung aller in diesem Zusammenhang relevanten Aspekte hat die Regierung entschieden, von der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche durch Einreichung einer entsprechenden Klage gegen die ehemaligen Organe der Liechtensteinischen Post AG abzusehen. Die in den diversen Gutachten angebrachten Vorbehalte, insbesondere hinsichtlich weiterer nötiger Abklärungen zur Feststellung des Sachverhalts sowie der damit verbundenen Unwägbarkeiten und Beweisschwierigkeiten in einem Prozess, sind nach Auffassung der Regierung nach wie vor aktuell. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Erfolgsaussichten einer Klage im Verhältnis zum Prozess(kosten)risiko gering. Die in sämtlichen Gutachten der interessierten Parteien ausgewiesenen erheblichen Prozessrisiken lassen die Erhebung einer Klage aus Sicht der Kollegialregierung aus den genannten Gründen nicht rechtfertigen.

Zu Frage 5:

In den diversen Gutachten, die von den interessierten Parteien zur Thematik eingeholt wurden, wurde keine abschliessende und übereinstimmende Aussage zur Verjährung gemacht und es bestehen diesbezüglich unterschiedliche Rechtsauffassungen, so dass mehrere massgebliche Verjährungsdaten in Betracht kommen könnten. Welche Verjährungsfristen letztlich massgeblich sind, würde im Rahmen eines Gerichtsverfahrens entschieden werden.

Gemäss Art. 226 Abs. 1 PGR verjähren Verantwortlichkeitsansprüche in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde. Nach Einschätzung des Rechtsvertreters der Regierung gibt es unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur des OGH stichhaltige Argumente, dass die dreijährige Verjährungsfrist nicht vor dem Austritt der im Zentrum der schadensverursachenden Handlungen stehenden Personen, sprich der ehemaligen Organe des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Post AG, zu laufen begonnen hat. Im Sinne dieser Ausführungen wäre eine Klage auch noch bis im Spätsommer nächsten Jahres möglich.